

Änderung der Geschäftsordnung

Antragsteller: BDKJ-Diözesanvorstand

Die BDKJ-Diözesanversammlung hat beschlossen:

Die Geschäftsordnung wird in den folgenden Paragraphen wie folgt geändert:

§ 1 Geltungsbereich

(5) Die Gremien können auf allgemeinen oder einzelfallbezogenen Beschluss auch in Form einer Video- oder Telefonkonferenz tagen. Mischformen sind zulässig.

Der Beschluss zum Tagen in einer Video- oder Telefonkonferenz wird

- für die Diözesanversammlung einzelfallbezogen durch die Diözesanversammlung selbst oder den Diözesanvorstand,
- für die Diözesankonferenz der Jugendverbände und die Diözesankonferenz der Regionalverbände einzelfallbezogen durch die jeweilige Diözesankonferenz selbst oder das jeweilige Präsidium getroffen.

§ 9 Beschlussfähigkeit

(1) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Dabei werden ruhende Mitgliedschaften nicht berücksichtigt. Als anwesend gilt, wer an einer Sitzung in Präsenz teilnimmt, im Falle einer Video- oder Telefonkonferenz der Sitzung telefonisch oder per Videoübertragung zugeschaltet ist.

§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung

(3) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrede sofort per Handzeichen abzustimmen. Ein Antrag zur Geschäftsordnung nach Absatz 2 Buchstabe m) gilt als angenommen, wenn ein Geschlecht dem Antrag mehrheitlich zustimmt. Ein Antrag zur Geschäftsordnung nach Absatz 2 Buchstaben j), k), n) und o) gilt mit dem Stellen des Antrags als angenommen.

§ 13 Abstimmungsregeln

(2) Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Tagt das Gremium nach § 1 Absatz 5 kann es ebenfalls Beschlüsse fassen.

§ 19 Wahlverfahren

(3) Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Tagt das Gremium nach § 1 Absatz 5 kann es ebenfalls Wahlen durchführen.

§ 20 Wahlen zum Diözesanvorstand

(2) Ablauf der Wahlen

i. 2. Wahlgang:

Sofern mehrere Kandidierende im 1. Wahlgang zur Wahl standen und keine*r der Kandidierenden die erforderliche Mehrheit erreicht, findet ein 2. Wahlgang unter allen Kandidierenden statt. Wenn ein Mitglied der Versammlung eine erneute Personaldebatte beantragt, erfolgt diese vor dem 2. Wahlgang.

Sofern im 1. Wahlgang nur ein*e Kandidat*in zur Wahl stand, kann auf Antrag die Wahlliste für neue Kandidat*innen erneut geöffnet werden. Die Vorstellung der neuen Kandidierenden, eine Personalbefragung und eine Personaldebatte sind dann verpflichtend. Der*die Kandidat*in, der*die im 1. Wahlgang bereits kandidiert hat und nicht gewählt wurde, ist für diesen Wahlgang von einer erneuten Kandidatur ausgeschlossen.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

j. 3. Wahlgang:

Sofern mehrere Kandidierende im 2. Wahlgang zur Wahl standen und keine*r der Kandidierenden die erforderliche Mehrheit erreicht, findet ein 3. Wahlgang statt. In diesem Wahlgang können nur noch die beiden Personen mit den im 2. Wahlgang höchsten Stimmzahlen kandidieren. Ist die Festlegung der beiden Personen mit den höchsten Stimmzahlen aufgrund von Stimmgleichheit nicht möglich, können alle Personen mit dieser Stimmzahl kandidieren. Wenn ein Mitglied der Versammlung eine erneute Personaldebatte beantragt, erfolgt diese vor dem 3. Wahlgang.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Sofern im 2. Wahlgang nur ein*e Kandidat*in zur Wahl stand und diese*r wird nicht gewählt, folgt kein 3. Wahlgang. In diesem Fall bleibt die Position unbesetzt.

k. 4. Wahlgang:

Sofern mehrere Kandidierende im 3. Wahlgang zur Wahl standen und keine*r der kandidierenden die erforderliche Mehrheit erreicht, findet ein 4. Wahlgang statt. In diesem Wahlgang können nur noch die beiden Personen mit den im 3. Wahlgang höchsten Stimmzahlen kandidieren. Ist die Festlegung der beiden Personen mit den höchsten Stimmzahlen aufgrund von Stimmgleichheit nicht möglich, können alle Personen mit dieser Stimmzahl kandidieren. Wenn ein Mitglied der Versammlung eine erneute Personaldebatte beantragt, erfolgt diese vor dem 4. Wahlgang.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Sofern im 3. Wahlgang nur ein*e Kandidat*in zur Wahl stand und diese*r wird nicht gewählt, folgt kein 4. Wahlgang. In diesem Fall bleibt die Position unbesetzt.

§ 21 Wahlen zu weiteren Gremien und Außenvertretungen

(1) Zu wählen sind folgende Posten:

- zwei Kassenprüfer*innen (Amtszeit: 2 Jahre),

katholisch.

politisch.

aktiv.

- Mitglieder im Wahlausschuss nach §17 Absatz 3,
- zwei Delegierte für die Vollversammlung des Diözesanrats der Katholiken im Bistum Würzburg (Amtszeit: 4 Jahre; zwei weitere Mitglieder werden aktuell vom Diözesanvorstand entsendet),
- zwei Ersatzdelegierte für die Vollversammlung des Diözesanrats der Katholiken im Bistum Würzburg (Amtszeit: 4 Jahre)
- ein*e Delegierte*r für die Vollversammlung des Bezirksjugendrings Unterfranken (Amtszeit: 1 Jahr)
- zwölf Mitglieder für die Mitgliederversammlung des Fördervereins BDKJ e.V. des BDKJ-Diözesanverbandes Würzburg (Amtszeit: 3 Jahre),
- ein Mitglied des Stiftungskuratoriums der Stiftung „Jugend ist Zukunft“ des BDKJ-Diözesanverbandes Würzburg (Amtszeit: 3 Jahre),
- ein weiteres Mitglied des Stiftungskuratoriums der Stiftung „Jugend ist Zukunft“ des BDKJ-Diözesanverbands Würzburg, das vorher von der AG Stiftungszentrum Katholische Jugendarbeit in Bayern aus ihren Reihen berufen wurde (Amtszeit: 3 Jahre).

Die Änderung der §§ 1, 9, 13, 19 und 21 tritt nach der Diözesanversammlung 2022 in Kraft.

Die Änderung der §§ 12 und 20 tritt sofort in Kraft.